

— die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke vor dem Ministerrat.

(Zur Rechenschaftspflicht der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane im Rahmen der doppelten Unterstellung vgl. auch 2.3.)

Dieses umfassende System der Rechenschaftslegung der Organe des Staatsapparates und ihrer Leiter ist Ausdruck der sozialistischen Demokratie und notwendige Voraussetzung für eine effektive Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Die Rechenschaftslegung erstreckt sich uneingeschränkt auf alle Bereiche und Seiten der Tätigkeit des rechenschaftspflichtigen Organs bzw. Leiters. Sie bezieht sich auf die Verwirklichung von Rechtsvorschriften und Beschlüssen, darüber hinaus jedoch auch auf die Realisierung erteilter Weisungen.

Die Rechenschaftslegungen dienen dazu, die einheitliche Erfüllung der staatlichen Aufgaben von oben bis unten zu sichern und Verletzungen der Staatsdisziplin vorzubeugen. Zugleich werden dabei fortgeschrittene Erfahrungen ausgewertet und verallgemeinert. Zum anderen ermöglichen die Rechenschaftslegungen, die Bürger über die staatlichen Aufgaben und den Stand ihrer Verwirklichung zu informieren und ihre Mitwirkung zu organisieren.

7.3.3. *Das Verfahren der Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften und Beschlüssen*

Aus dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit folgt, daß die Organe des Staatsapparates von Zeit zu Zeit die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften und Beschlüsse mit den sich entwickelnden gesellschaftlichen Verhältnissen überprüfen müssen. Rechtsvorschriften und Beschlüsse, die den gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr entsprechen, sind aufzuheben oder zu ändern. Eine überholte Entscheidung kann dem gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß ebenso schaden wie eine voreilige oder verspätete Entscheidung. Analysen von Beschlüssen örtlicher Räte weisen aus, daß die Annahme neuer Beschlüsse nur in wenigen Fällen mit der Aufhebung, Änderung oder Ergänzung früherer Beschlüsse verbunden ist. Selbst wenn ein Teil dieser Beschlüsse durch Erfüllung der gestellten Aufgaben rechtlich gegenstandslos geworden ist, so birgt doch die unterlassene Bezugnahme auf früher gefaßte Beschlüsse die Gefahr in sich, daß unklare Rechtsverhältnisse entstehen oder mehrere Beschlüsse zur gleichen Sache existieren.¹⁵

Erfordert die gesellschaftliche Entwicklung, früher erlassene Rechtsvorschriften und Beschlüsse zu verändern, dann kann das nur in den rechtlich geregelten Verfahren erfolgen. Dabei sind die Prinzipien des demokratischen Zentralismus zu wahren und ist der Grundsatz zu beachten, daß Rechtsvorschriften der Verfassung nicht widersprechen dürfen (Art. 89 Abs. 3 Verfassung).

VO und Beschlüsse des Ministerrates werden erforderlichenfalls von diesem selbst geändert oder aufgehoben. Als oberstes staatliches Machtorgan hat auch die Volkskammer das Recht, VO und Beschlüsse des Ministerrates aufzuheben oder zu ändern. AO und DB können von den zuständigen Ministern oder Leitern ande-

15 Vgl. G. Schulze/D. Machalz-Urban/M. Schlör, *Richtig entscheiden - wirksam kontrollieren*, Berlin 1972, S. 102.